

1. Die Wiedergutmachung an die Juden als moralische Pflicht

Von Dr. theol. Rupert Angermair, Professor für Moraltheologie an der kath.-theol. Hochschule Freising

Die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ vom 25. Juli 1952 berichtet: „Vertragsabschluß in Sicht: Die meisten substantiellen Punkte im Zuge der Verhandlungen in den deutsch-israelischen Unterausschüssen sind zur beiderseitigen Zufriedenheit geregelt worden... Die Arbeit schreitet in einer guten Atmosphäre fort...“

Wenn nun die „Zufriedenheit“ beider Verhandlungspartner über die „rechtliche“ Festsetzung der materiellen Summe zunehmend auch zum „Frieden“ der Gemüter führen soll, so kommt es darauf an, daß das deutsche Volk in seiner Ganzheit um die versprochenen Leistungen weiß und sie aus innerer Gesinnung gutheißt. Darüber hinaus bleibt dann immer noch die Aufgabe einer moralischen Wiedergutmachung mit selbständigen Pflichten. Diesen beiden Anliegen wollen die folgenden Zeilen dienen.

I. Pflicht und Inhalt der deutschen Wiedergutmachung an die Juden

Die moraltheologisch zu fordernde Absicht des Wiedererstattenden muß sein, sämtliche betrogene und bestohlene oder wenigstens faktisch geschädigte Mitmenschen nach Möglichkeit in die Besitzlage zu versetzen, deren sie sich erfreuten, wenn sie einstens nicht geschädigt worden wären. Dazu sind ihnen nicht nur die entwendeten Güter in ihrer Substanz, sondern auch deren seitherige Früchte zu ersetzen bzw. die Früchte, die die Geschädigten daraus sicher gezogen hätten, die ihnen also seit der Entwendung neben der Substanz ebenfalls entgingen. Wenn man bedenkt, daß die durch den Nationalsozialismus geschädigten Juden fünfzehn und mehr Jahre hindurch ohne Entschädigung blieben, so ersieht man, welch hohe Verpflichtungen Deutschland den Juden gegenüber von vornherein anzuerkennen hat.

Werte, die durch allgemeine Katastrophen auch dem Besitzer zugrunde gegangen wären, brauchen nicht ersetzt zu werden. Wenn man aber bedenkt, daß die Kriegskatastrophe ohne Schuld der Juden heraufbeschworen wurde, so dürfte man bei der Restitution an sie nicht einmal das abziehen, was ihnen, falls sie noch in Deutschland gelebt hätten, durch Kriegseinwirkung und Währungsreform verloren gegangen wäre.

II. Die konkreten finanziellen Forderungen der Juden

Bei den Ansprüchen der Juden an Deutschland handelt es sich um drei Gruppen:

1. Zunächst leuchtet die Pflicht zur *individuellen Wiedererstattung* ein. Zurückzugeben ist demgemäß alles einstmals in Deutschland „arisierte“ Vermögen einzelner Juden und Judenfamilien. Ebenso alles, was in den eroberten Oststaaten den Juden aus privatem Besitz geraubt wurde. (Zu den faktischen Verlusten der Juden durch den NS vgl. „Rundbrief“ Nr. 12/15 S. 42—44, Nr. 16 S. 19—20). Jedes Eigentum

ruft nach seinem Herrn. Wenn dieser nicht mehr lebt, ist das Eigentum für verwandte Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dabei resultiert die Pflicht zur Rückgabe nicht wesentlich auf einem subjektiven Unrecht, sondern einfach auf der Tatsache, daß die Besitzverhältnisse faktisch in Unordnung gerieten. Fremdes Gut kann ja nicht nur durch subjektive Schuld, sondern auch ohne solche in den objektiv unberechtigten Besitz Fremder gekommen sein.

Auch wenn wir also die Schuldfrage hier noch beiseite lassen, müssen wir sagen: Wer darum weiß, daß ein faktisch besessenes Gut nicht wirkliches Eigentum darstellt, muß für die Rückgabe sorgen. Aus diesem Grund ist oder wäre der neue Bundesstaat zur Registrierung alles jüdischen Eigentums verpflichtet. Die Möglichkeit hierzu hätte am ehesten im Zusammenhang mit dem Entnazifizierungsverfahren bestanden. Dieses ist aber auch nach dieser Richtung gescheitert. Aus verschiedensten Gründen kann es unmöglich noch einmal aufgerollt werden. Darum erkennt sich der gegenwärtige deutsche Staat als *subsidiär* zur *individuellen* Wiedererstattung verpflichtet an. Er nimmt diese Aufgabe so ernst, daß er — eine sonst völkerrechtlich ganz ungewohnte Methode — auch mit privaten Organisationen in Verhandlung trat.

2. Eine zweite Gruppe von Ansprüchen geht auf die Tatsache zurück, daß heute noch etwa 260 000 einstmals deutsche oder von Deutschen aus ihrer sonstigen Heimat vertriebenen Juden in anderen Staaten leben. Diese hätten arm und vielfach krank nach dem Kriege berechtigterweise nach Deutschland zurückkehren können. Deutschland hätte dann zu ihrer Erhaltung und Wiedereingliederung seinen Sozialetat um etwa 400 Millionen DM pro Jahr ausweiten müssen. Die eigentliche Wiedergutmachung dessen, was diese Menschen einst an Hab und Gut besaßen, hätte nach diesen Ausgaben für die nackte Existenz erst zu beginnen gehabt. Bedenkt man nun, daß diese Viertelmillion von Menschen durch die Schuld des NS heute von anderen Staaten erhalten werden müssen, so erscheint es wiederum gerecht, wenn die *internationalen jüdischen Weltorganisationen* für den notwendigsten Unterhalt und für die Wiedereingliederung der Opfer in fremde Staaten eine gewisse Entschädigung fordern.

3. Etwa 500 000 Juden aus dem ehemaligen deutschen oder von Deutschland eroberten Gebiet schlossen sich nach dem Krieg im neu entstandenen Staat Israel zusammen. Daß diese Umsiedlungen bzw. Neuansiedlungen nötig wurden, ist wiederum die Schuld des NS. So muß gerechterweise auch dem Staat Israel, wiewohl er zur Zeit Hitlers noch nicht bestand, zugestanden werden, seine Ansprüche für die nachträglich notwendig gewordenen Aufwendungen aufzustellen. Die moralische Begründung für die drei Gruppen von Forderungen ist also durchaus verschieden.

III. Zum Vergleich zwischen deutscher Schuld und jüdischer Forderung

Wer die 5—6 Milliarden DM, die für die genannten drei Zwecke zusammen gewöhnlich gefordert werden, auf die 6—7 Millionen Juden verteilt denkt, die durch den NS aufs schwerste geschädigt wurden, wird bekennen müssen, daß von einer Überforderung keinesfalls gesprochen werden kann. 1000 DM für jeden einzelnen Fall furchtbarster Ungerechtigkeit und Grausamkeit bzw. Ausbeutung bilden keine adäquate Gegenleistung. Die Forderungen halten sich überhaupt mehr an die Leistungsfähigkeit Deutschlands als an die Höhe der faktischen Schäden.

Die Moraltheologie fordert an sich: Wer momentan nicht voll restituieren kann, muß sparsam leben, um später zurückgeben zu können, es sei denn, daß der Betrogene darauf verzichtet und sich mit einer Abschlagszahlung zufrieden gibt. Er kann dafür verschiedene Motive haben, sittliche oder auch reine Klugheitsrücksichten. In unserem Fall wird neben rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die psychologische Überlegung maßgebend sein, daß keine neuen antisemitischen Tendenzen heraufbeschworen werden sollen. Da uns aber die Pflicht in ihrem eigentlichen Umfang klar ist, so kann der Verzicht des Judentums auf volle Rückerstattung uns nur zur Bescheidenheit veranlassen. Auch nach Ableistung des Menschenmöglichen haben wir keinen Grund, uns als Wohltäter des Judentums zu fühlen. Dies besonders schon deshalb nicht, weil erwiesen ist, daß der Lebensstandard in Deutschland auch nach der geforderten Restitution noch um ein Mehrfaches höher bleiben wird, als er in Palästina sein kann.

IV. Zur Priorität unter den deutschen Leistungen

Der Restitution an die Juden muß die Priorität vor allen anderen Leistungen ähnlicher Art zugesprochen werden. Dies einfach aus dem Grunde, weil in keinem Fall der Verpflichtungsgrund so eindeutig klar und schwerwiegend ist, wie den Juden gegenüber, die mitten im Frieden überfallen und völlig entrechtet wurden. Die Fliegergeschädigten und heimatvertriebenen Deutschen sind immerhin Glieder des Staates, der den Krieg begann und dessen Bürger darum gewisse Konsequenzen auf sich nehmen muß.

Schwieriger erscheint manchen die Antwort darauf, ob die Frage nach der Priorität der jüdischen Wiedergutmachung auch auf die Wiederaufrüstung Deutschlands auszudehnen sei. Sollte es dabei um die nicht mehr zu umgehende Vorbereitung zu notwendiger Selbstverteidigung gehen, so dürfte es einleuchten, daß eine Abwehr der eigenen Lebensgefahr nicht hinter die Restitution materieller Güter zurückzustehen brauchte. Mit dem Verlust des eigenen Lebens oder der eigenen Position wäre ja auch alle Restitution, besonders soweit sie auf längere Zeit verteilt würde, hinfällig.

Allen anderen Aufgaben gegenüber aber ist die Zurückgabe fremden Gutes bzw. die Wiedererstattung der vom NS verschuldeten Aufwendungen für seine Opfer die primäre sittliche Aufgabe. Mag dann das Tempo der eigenen Wiedererstarkung im Innern dadurch um einige Grade verlangsamt werden, was nicht in die Breite geht, wirkt dafür um so mehr in die Tiefe.

V. Der innere Sinn der Wiedergutmachung

Man hat die Restitution an die Juden eine „Politik des Anstandes“ genannt. Das Wort ist nicht so gemeint, als ob es dabei um einen Anstandserweis um politischer Zwecke willen ginge. Was innerlich in Ordnung ist oder die Ordnung um der Ordnung

selbst willen wiederherstellen will, wird die rechten Wirkungen ganz von selbst reifen lassen. Ja, eine Gerechtigkeit, die nicht um ihrer selbst willen geübt würde, würde dem Beleidigten und Geschädigten im Tiefsten überhaupt nicht „gerecht“. So muß der äußeren Wiedergutmachung also eine bestimmte innere Gesinnung zugrunde liegen. Eine Gesinnung der direkten „Reue“ und „Buße“ sollte man freilich nur von denen verlangen, die dabei ein persönliches Unrecht zu bereinigen haben. Für alle anderen aber, die für die subjektiv Schuldigen stellvertretende Sühne leisten, ist wenigstens die rechte Einsicht in die Gemütslage der einst so abgrundtief Verachteten und Geschmähten notwendig. Es gehört zur Demut eines Wiedererstattenden, daß er aus der endlich erkannten Pflicht noch keine besonderen Rechte ableitet. Seine Pflicht tun und nicht voreilig auf Gegenliebe warten, das läßt auch dem einstmaligen Beleidigten Zeit zur Selbstentscheidung, wie weit er dem Beleidigten bereits seelisch entgegenkommen will oder kann. Schließlich muß sich die Gerechtigkeit eine Zeit lang bewähren, bevor man Liebe und Friede darauf bauen kann. Nachdem so viele Christen dem Judentum ihre „Religion der Liebe“ praktisch so gegenteilig vorgelegt haben, kann man menschlich nicht verlangen, daß dieses Judentum nun plötzlich auf die christliche Idee horcht. Wir sind dankbar, daß Landesrabbiner Dr. Robert R. Geis auf dem jüdischen Friedhof in Kassel am 25. 6. 1950 aus dem Talmud vorbetete: „Gib, ewiger Gott . . ., daß in keines Menschen Herzen Haß aufsteige gegen uns und daß gegen keinen Menschen Haß aufsteige in unseren eigenen Herzen!“ (Rundbrief 12/15 S. 5—7). Im übrigen aber haben wir von der ethischen Substanz des Judentums selbst auszugehen und zu warten, wie dessen Religiosität gemäß Lev. 19, 18 auf dem schweren Weg zur Verzeihung Stufe um Stufe emporführen wird.

Ganz verkehrt aber wäre es, wenn einer sagte: „Wenn Israel nicht sogleich vollen Frieden und Freundschaft will, dann brauchen wir auch nicht zu restituieren.“ Wir sahen ja, daß der sittliche Grund zur Restitution einfach in der objektiven Unordnung der Besitzverhältnisse liegt, mag diese Ordnung dann bewußt und böswillig oder irrtümlich entstanden sein. Auch dem, der mir noch nicht sofort verzeihen zu können glaubt, bleibe ich rückgabepflichtig.

VI. Schrittmacher auf dem Weg zur Versöhnung

Die ersten Schritte zur Versöhnung hat der Beleidigte zu tun. Möchte es als ein Aktivum in diesem Sinne aufgefaßt werden, daß z. B. die deutschen Bischöfe schon während der Zeit des NS wiederholt auf das furchtbare Unrecht den Juden gegenüber aufmerksam machten. Die Nachkriegskatholikentage zu Mainz 1948, zu Bochum 1949, zu Passau 1950 haben die Schuld des NS eindeutig ausgesprochen und vom Nachfolgerstaat eine wirtschaftliche wie auch moralische Wiedergutmachung eindringlichst gefordert. (Vgl. Herder-Korrespondenz 1948/49 H. 3 S. 1 f. Rundbrief Nr. 2/3 S. 1 ff.; 5/6 S. 3 ff.; 10/11 S. 26 f. Walter Dirks in „Badische Zeitung“ v. 8. 9. 49 und andere Tageszeitungen in den Wochen der Katholikentage).

Ebenso haben die Vertreter des neuen deutschen Staatswesens mit den Schuldigen von einst abgerechnet, z. B. Bundespräsident Theodor Heuss am 7. 9. 49 (Rundbrief Nr. 7 S. 17—19). Die feierliche Erklärung des deutschen Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 nannte die Wiedergutmachung eine „Ehrenschild“ des deutschen Volkes und begründete diese Verpflichtung eingehend. Regie-

rungsparteien und Opposition, ebenso die Gewerkschaft billigten diese Erklärung mit gleicher Feierlichkeit und Absolutheit. (Vgl. die Sonderschrift, die alle diese Erklärungen zum Inhalt hat: „Deutschland und das Judentum“, Deutscher Bundesverlag, Bonn 1951. Desgl. Rundbrief Nr. 7, April 1950 S. 19; Nr. 12/15 S. 9 f. Dort S. 11—17 auch die hoffnungsvolle Reaktion des Judentums auf diese Erklärungen.)

Handelt es sich also bei der Wiedergutmachung an die Juden nicht um „Politik den Juden gegenüber“, sondern um eine primitivste Verpflichtung unsererseits, so geht es nicht an, um den Preis, mit dem man sich halbwegs auf den Boden der Gerechtigkeit zurückbegeben will, zu „feilschen“. Nicht politische Schlaueit oder Ausnützung momentaner Umstände auf Seiten des Verhandlungspartners dürfen den Ausschlag geben. Maßgebend ist allein die letzte Ehrlichkeit vor Gottes Allwissenheit und Allgerechtigkeit, vor der unsere sittliche Reinigung und Erneuerung Geltung haben soll. Alle falschen Töne gewöhnlicher Verhandlungspraxis oder kalten Amtsstils, alle Formen von Fiskalismus sind in diesem Fall zu meiden. Darum darf es nicht als Vorwurf, sondern als ein Zeichen seiner echt moralischen Einstellung gelten, wenn von einem Rechtsanwalt, der auf deutscher Seite mit den jüdischen Abordnungen zu verhandeln hatte, gesagt wurde, er sei zum „Anwalt des Verhandlungspartners“ geworden. Nur eine ethisch durchdrungene Wiedergutmachungsgesinnung vermag auch uns Deutsche wieder „gut-zu-machen“.

Aus dem gleichen Grunde kann auch niemand, der überhaupt sittliche Gerechtigkeit im Sinne trägt, es „unklug“ nennen, wenn man dem Partner die eigene sittliche Verpflichtung und ihren eigentlichen Umfang so offen eingesteht, wie es hier versucht wurde. Es hilft uns ja nichts, daß, was unsere ernste Pflicht wäre und ist, zu verschweigen. Die uns praktisch nur teilweise mögliche Leistung ginge dann auch für diesen Teil noch des sühnenden und versöhnenden Wertes verlustig. Das Eingeständnis der vollen Verpflichtung kann sogar den wichtigeren Teil der wieder herzustellenden seelisch-sittlichen Ordnung bedeuten.

VII. Die Wiederherstellung der verletzten Ehre als selbständige moralische Pflicht

Die tiefsten Wunden, die deutsche Menschen den Juden schlugen, sind indes nicht die wirtschaftlichen. Geraubtes Leben und geraubte Freiheit, schrecklichste Schikanen in Gefängnissen und Konzentrationslagern lassen sich nicht mehr restituieren. Was von all dem sich höchstens noch teilweise gutmachen läßt, ist die verletzte Ehre.

Zunächst ist es eine moralische Pflicht, jede neue Verletzung der Ehre des jüdischen Volkes mit Nachdruck zu verhindern und, wo es dazu zu spät ist, entsprechend streng zu bestrafen. Die Grausamkeit gegen die Juden war im NS die Einübung für die gleich anmaßende Grausamkeit uns selbst gegenüber. Überhaupt haben wir mit der Entehrung Anderer am gründlichsten uns selbst entehrt. So muß nun die deutsche Jugend von der Volksschule bis zur Universität durch alle schulischen Fächer und Lehrmittel wie das ganze Volk durch die Presse über die Achtung vor der „Person“ und ihren Selbstwert belehrt werden. Daß der Mitmensch von dem einen Gott „andersartig“ erschaffen wurde, darf von engen Geistern und Herzen nicht mehr so gedeutet werden, als ob er dadurch allein schon „anderswertig“, minderwertig wäre. Auch Art. 3 des deutschen Grundgesetzes ist in diesem Sinne noch häufiger zu betonen, als es bislang geschah. Die grundlegenden wis-

senschaftlichen Fehler der nationalsozialistischen Rassenideologie müssen gebrandmarkt werden. Die christliche und bürgerliche Auffassung der „Toleranz“ muß Gemeingut des deutschen Volkes werden, wenn wir in der Welt überhaupt lebensfähig bleiben sollen, ohne dauernd anzustoßen. Meinungsverschiedenheiten können bei all dem niemals über das Prinzip und die Wahrheit als solche, sondern höchstens über den besten psychologischen Weg entstehen. Ungeschicklichkeiten in der Methode oder auch in der Wahl der Gelegenheiten zur Aufklärung können natürlich mitunter mehr verderben und reizen als helfen. (Über diese Aufgaben in Schule, Kirche, Presse usw. vgl. Rundbrief Nr. 8/9 S. 3—10; Nr. 10/11 S. 3—8; Nr. 12/15 S. 9; s. u. S. 30 u. S. 31 f.; ebenso z. B. „Deutsche Universitätszeitung“, Göttingen 1951 Nr. 24. Als Material zur Aufklärung s. z. B. „Beiträge zur christlichen Betrachtung der Judenfrage“ hrsg. v. Gertrud Luckner, Freiburg 1951 s. u. S. 44).

VIII. Die hauptsächlichste Voraussetzung auf Seiten der Juden

Bei der moralischen Wiedergutmachung sind psychologische Gesetze zu bedenken, die gehalten werden müssen.

Gerade weil die Schuld an den Leiden der Juden so ungeheuer groß war, wäre dem weiteren Sichverstehen nichts hinderlicher, als wenn diese Schuld falsch verteilt würde. Man wird zunächst nicht vergessen dürfen, daß viele Hauptschuldige durch Selbstmord oder Todesurteile ihren Richter gefunden haben. Freilich leben noch genug Mitschuldige im deutschen Volkskörper fort. Das Mißtrauen der heutigen Juden, daß es in Deutschland noch Antisemiten gibt, entbehrt darum nicht der Grundlage. Aber eine Vereinfachung dieser Furcht im Sinne der „Kollektivschuld“ käme allerdings der Ideologie des NS nahe, nach der die Tatsache, Jude zu sein, zur Ächtung und Verfolgung ausreichte. Eine Art Anti-Germanismus wäre ein untaugliches Mittel zur Überwindung des Anti-Semitismus. Man sollte darum eher von den Vergehen „deutscher Menschen“ oder des „nationalsozialistischen Staates“ reden als von den Vergehen des deutschen Volkes. Wenn man vom „Vergehen Deutschlands“ oder des „deutschen Volkes“ spricht, so ist zwar manches Irrationale oder Imponderable damit gemeint, aber als moraltheologisch-wissenschaftlich letztgültiges Urteil muß es doch mehr als eine Abkürzung der Redeweise verstanden werden. Was wissenschaftlich allzu ungeklärt bleibt — und gewissensmäßig allzu differenziert empfunden wird, ist immer auch propagandistisch schädlich.

Auch der gegenwärtige deutsche Bundesstaat darf in der Schuldfrage nicht auf die Ebene des nationalsozialistischen Staates geschoben werden. Die immerhin mit anerkennenswerter Selbstverständlichkeit übernommene Verpflichtung des Bundesstaates zur Wiedergutmachung des Unrechts seines Vorgängerstaates darf nicht so begründet werden, wie es leider geschah: „Insofern das deutsche Volk das soziale Substrat der historischen Realität Deutschland ist, d. h. dieses Land als sein eigenes betrachtet, ist jeder Deutsche individuell und persönlich verantwortlich für die (— nun nicht „Wiedergutmachung“, wie es richtig wäre, sondern für die —) Verbrechen seines Landes, auch wenn er selber alles Mögliche versucht hat, dies zu verhindern.“ Solche Begründungen mögen einer noch ungeklärten vorscholastischen Rechtsauffassung oder Rechtspraxis entsprechen. Bei ihr wurde noch das „Substrat“ bestraft statt des „Subjekts“. Für unsere christlich-abendländische Einsicht kommt es allein auf die subjektiv und for-

mell Schuldigen an. Und das waren die damaligen Lenker des deutschen Staates und gesinnungsmäßigen Anhänger der Partei, die den deutschen Namen und die deutschen Menschen für ihren Irrwahn mißbrauchten. Freilich, auch wer damals mit Aussicht auf Erfolg reden und warnen konnte und feige schwieg, ist mitschuldig. Aber ein gerechtes Urteil diesbezüglich muß sich immer an die konkrete Wirklichkeit von damals halten. Und halten wir uns daran, wie viele waren es dann, die diese Möglichkeit ohne eigene Lebensgefahr besessen hätten? Dafür aber, daß einer die Rettung seines eigenen Lebens der Rettung fremden Lebens vorzog, wird immerhin keiner restitutionspflichtig.

Der heutige Bundesstaat ist der Nachfolger des nationalsozialistischen Staates nur den Verpflichtungen und Aufgaben nach, so z. B. der Wiedergutmachungspflicht nach. Er ist als Staat nicht Erbe dem Geiste bzw. dem Ungeist und der Schuld nach. Er ist Verpflichtungs- und Rechtsnachfolger des Staates an sich, nicht Unrechtsnachfolger des damaligen Unrechtsstaates in seiner sittlichen Gesinnung. Unter den leitenden Männern des heutigen Bundesstaates sind selbst Verfolgte des damaligen Regimes. Diese sind daher mehr Leidensgenossen der Juden als Schuldgenossen der Nationalsozialisten. Sie waren und sind mehr Mitleidende mit den Juden als lediglich nachträgliche Mitleidige. Ohne also für ihren Teil und das heißt für die formale Führung des Staates subjektive Schuld am Unrecht zu haben, übernehmen sie die Verpflichtungen, die den Verbrechern von einst oblagen. Soweit Mitschuldige noch am Leben sind, befindet sich der gegenwärtige Staat in der

Rolle des Vorgesetzten, der das Unrecht seines Untergebenen gerade deshalb gutmachen will, weil er dessen Unrecht als solches samt seinen Folgen verurteilt. „Verantwortung“ für jemand und für die Wiedergutmachung seiner Fehler übernehmen bedeutet nicht ohne weiteres Solidarität mit dessen Taten. Der gegenwärtige deutsche Bundesstaat will der Retter für die verfolgten Deutschen wie für die verfolgten Juden sein.

Zur wahren Gerechtigkeit gehört auch, daß nicht jeder, der heute aus zweiter oder dritter Hand früheres Judeigentum, z. T. sogar nach dem Kriege von Juden selbst rechtsgültig erwarb, nun als Nutznießer der Judenverfolgung behandelt werde. Die Rechtsgrundlage der Besitzergreifung ist in jedem Fall ehrlich nachgeprüft. Nachträgliche Neubelastungen würden wieder nur dem Juden angerechnet und erschwerten das gegenseitige Verstehen.

Mögen also beide Partner der gegenwärtigen Wiedergutmachung nicht nur „etwas“ zwischen ihnen Liegenden „gut-machen“, sondern möge die Wiedergutmachung von Sachschäden zur Gutmachung der Menschen führen. Gelingen wird dies dann, wenn beide Partner einander den Hilfsdienst erweisen, den sie als Gottesvolk des Alten und des Neuen Bundes im Namen ihres gemeinsamen einen und alles Getrennte vereinigenden Gottes einander schulden. Vor Gott bleiben wir alle Schuldner. Wer aber mehr empfangen hat, muß mehr geben. Nicht umsonst hat Gott die Erfüllung der endgültigen Friedenshoffnung an die Bedingung geknüpft, daß die Christen ihr Gesetz als das „Gesetz der Liebe“ dem jüdischen Volk gegenüber bewähren. (Röm. 11, 25).

2. Wir haben es nicht gewußt! Wir haben es nicht gewollt! Wir konnten nichts dagegen machen!

In seinem hervorragenden Bericht aus der russischen Gefangenschaft *„Und führen, wohin du nicht willst“* (Jo. 21, 18) erwähnt Prof. Gollwitzer eine Ansprache, durch die er vergeßlichen Kameraden das Gewissen zu schärfen suchte.

Ich begann mit einem Erlebnis, das mir Alfred B. im Waldlager erzählt hatte: Er fuhr im Kriege seinen Regimentskommandeur zu einer ukrainischen Stadt. Ihnen entgegen kam ein langer Zug von Juden, die zur Liquidierung geführt wurden. Am Ende ging eine Mutter, ein Kind auf dem Arm und eines am Rock. Als sie aus Schwäche zurückblieb, gab ihr ein eskortierender SS-Mann einen Stoß mit dem Kolben, daß sie zu Boden stürzte. Ein Blutstrom quoll ihr aus dem Mund und das Kind warf sich schreiend über sie, worauf der SS-Mann beiden den Fangschuß gibt. „Herr Oberst, dafür haben wir aber nicht gekämpft“, sagt Alfred, und darauf sein Oberst (kein scharfer Nazi, ein menschlicher und von seinen Leuten geliebter

Offizier), die Schultern zuckend: „Es ist freilich hart. Aber anders kann die Judenfrage vielleicht nicht gelöst werden.“

Daran anknüpfend besprach ich drei Sätze:

1. Wir haben nichts davon gewußt! — Aber warum haben wir nichts davon gewußt? Haben wir nichts wissen wollen?

2. Wir haben es nicht gewollt! — Haben wir es damals alle wirklich, von ganzem Herzen nicht gewollt oder wollen wir es nur heute nicht mehr?

3. Wir konnten nichts dagegen tun! — Haben wir alles getan, was wir dagegen tun konnten?

Gegen Ende erzähle ich eine Szene in einem Urlaubserzug 1942, in dem einer von den Judenschießungen berichtete und in unser bedrückendes Schweigen hinein sagte: „Wenn es einen Gott gibt, muß sich das ja rächen.“ „Es gibt einen Gott, und es hat sich gerächt.“ Totenstille ist im Saal.

3. Kain heute

Im Traum der verflossenen Nacht bin ich dem Kain begegnet. Ich erkannte ihn nicht sogleich, da das Zeichen, das ihm Gott an die Stirne gemacht hat, nicht mehr zu sehen war.

„Wo ist das Zeichen auf deiner Stirn geblieben, Kain?“, fragte ich den alten Mann auf offenem Felde. Er lächelte mich aus Augen an, in denen noch immer

Verschlagenheit und Mißgunst, Bosheit und Neid, das Böse Verlangen und die Sünde lauerten.

„Der Finger der Zeit hat es weggewischt, das Zeichen“, erwiderte er nachdenklich.

Da kamen mir die Worte meines Vaters in den Sinn, der also gesprochen hatte: „Und Gott machte an Kains Stirne ein Zeichen, daß man ihn nicht töten dürfe. Aber Kain mußte fort von seinen Eltern und